

Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Plau am See

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 04.05.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für öffentliche Angelegenheiten, Kultur, Jugend, Senioren und Sport (Vorberatung)		Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	22.05.2023	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	28.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Plau am See beschließt die Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Plau am See.

Finanzielle Auswirkungen:

ESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000.0000
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Aufgrund von Änderungen im Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) sowie der Hortschulferienverordnung (HortSchulFeVO M-V) war es zwingend notwendig, die Benutzersatzung des Kinderhortes der Stadt Plau am See neu zu erstellen. Da die vorherige Satzung aus dem Jahr 2005 war, ergaben sich in einigen Bereichen Änderungen, wie zum Beispiel der Wegfall der Betreuungsgebühren für die Eltern, die Pflicht zum Nachweis einer Masernschutzimpfung vor Betreuungsbeginn sowie die Erhöhung der Betreuungszeiten in den Schulferien.

Anlage/n:

1	Entwurf Hortsatzung_Stand 04.05.2023 (öffentlich)
2	alte Version Satzung über die Benutzung des Kinderhortes_01.05.2005 (öffentlich)

Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Plau am See

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), des § 22 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824), des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 558), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2023 (GVOBl. M-V S. 566) und der Verordnung über das Verfahren nach § 26a Abs. 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes sowie das Verfahren für die Ermittlung der Kosten, zur Bedarfsermittlung und zur Abrechnung der Kosten, für den erhöhten Bedarf an Hortförderung während der Schulferien nach § 7 Abs. 5 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (Hortschulferienverordnung - HortSchulFeVO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2022 (GVOBl. M-V 2022 S. 366) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Plau am See vom 28.06.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Träger und Rechtsform

Der Kinderhort der Stadt Plau am See ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Stadt. Sie dient der Förderung und Betreuung der Kinder gemäß des aktuellen Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 Allgemeines

- (1) Hortplätze werden als Ganztags- oder Teilzeitplätze für Schüler und Schülerinnen der Klassenstufe 1 – 4 angeboten.
- (2) Die Neuaufnahme eines Kindes regelt sich nach der Anzahl der freien Plätze entsprechend der gültigen Betriebserlaubnis der Einrichtung.
- (3) Grundlage für die Aufnahme eines Kindes in den Hort der Stadt Plau am See ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung mit dem Träger auf der Basis des festgestellten Betreuungsbedarfes.
- (4) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages diese Satzung und die Hausordnung des Hortes an.
- (5) Die Stadt Plau am See prüft als Träger der Einrichtung die eingegangenen Anmeldungen. Die Stadt Plau am See entscheidet nach Prüfung, welche Kinder in die Einrichtung aufgenommen werden.

§ 3 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließtage

- (1) Der Hort der Stadt Plau am See ist an den Werktagen von montags bis freitags geöffnet. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternrates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Kinderhortes sind von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Der Kinderhort bietet bei entsprechendem Bedarf eine zusätzliche Betreuung für die Zeiten von 06.00 Uhr bis 07.30 Uhr und von 16.00 Uhr bis 16.45 Uhr an. Die Dauer der Betreuung entspricht nicht den Öffnungszeiten.
- (3) Die Betreuungszeiten sind in folgendem Umfang möglich:
 - Ganztagsbetreuung: bis zu 6 Stunden täglich außerhalb der Unterrichtszeiten.
 - Teilzeitbetreuung: bis zu 3 Stunden täglich außerhalb der Unterrichtszeiten.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Leitung der Einrichtung.
- (5) Die Einrichtung hat während der gesetzlich festgelegten Weihnachtsferien in Mecklenburg-Vorpommern Betriebsferien. Weiterhin hat die Einrichtung am Freitag nach Christi Himmelfahrt geschlossen.

- (6) Der Bedarf an Hortförderung, der sich während der Schulferien ergibt, ist durch die Personensorgeberechtigten 2 Wochen vor Ferienbeginn im Hort anzuzeigen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes im Kinderhort ist ein schriftlich gestellter Antrag.
- (2) Vor Aufnahme in die Einrichtung ist ein ärztlicher Nachweis Masernschutz gemäß Masernschutzgesetz vorzulegen.
- (3) Die Aufnahme in den Kinderhort kann erfolgen, sobald ein Platz frei ist. Die gültige Betriebserlaubnis darf jedoch nicht überschritten werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

§ 5 Kündigung, Änderung zu Betreuungszeiten

- (1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages ist schriftlich bis zum 05. des Monats einzureichen und gilt zum 01. des Folgemonats.
- (2) Änderung zu den Betreuungszeiten sind bis zum 05. des Monats schriftlich einzureichen und gelten zum 01. des Folgemonats. Abweichungen der genannten Frist sind im Einzelfall möglich, wenn eine Änderung durch kurzfristige Bedarfsänderung notwendig ist.
- (3) Die Stadt Plau am See kann als Träger den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn:
 - schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten des Betreuungsvertrages vorliegen;
 - ein Vertrauensverlust in der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten besteht;
 - ein Kind den Einrichtungsbetrieb erheblich stört oder gefährdet;
 - wiederholt angemahnte Verstöße gegen die Hausordnung vorliegenund diese durch das Betreuungspersonal nachgewiesen, dokumentiert und mit den Personensorgeberechtigten besprochen wurden.

§ 6 Versicherungsschutz und Aufsicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Verlässt ein Kind selbstständig das Gebäude, endet die Aufsichtspflicht beim Verabschieden von der Betreuungsperson.
- (2) Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Einrichtung abgegeben wurde.
- (3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Einrichtung eine schriftliche Mitteilung vorliegen.
- (4) Während des Aufenthalts in der Einrichtung und auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung, sowie bei der Teilnahme an von der Einrichtung organisierten Ausflügen und Veranstaltungen sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen versichert. Eine weitere Haftung der Stadt Plau am See ist ausgeschlossen.
- (5) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten soll jede Änderung der Kontaktdaten der Einrichtung unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 7 Daten / Datenschutz

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, dem Träger alle erforderlichen Informationen über Ihre eigene Person, sowie über das zu betreuende Kind ständig aktuell in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Der Träger verpflichtet sich unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung, sämtliche Daten und Informationen, die er von den Personensorgeberechtigten erhält, ausschließlich für interne Zwecke zu nutzen (u.a. für die

Abrechnung mit dem Landkreis und dem Gesundheitsamt) und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

§ 8 Gebühren und Finanzen

- (1) Die Kindertagesförderung in der Einrichtung wird gemäß der §§ 26, 27 und 28 Kifög M-V gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert.
- (2) Der erhöhte Bedarf an der Hortförderung während der Schulferien wird gemäß § 26a Kifög M-V in Verbindung mit der Hortschulferienverordnung M-V durch das Land finanziert.
- (3) Die Personensorgeberechtigten tragen die durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf nach § 7 Abs. 3 Kifög M-V entstehenden Kosten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Plau am See vom 01.04.2005 aufgehoben.

Plau am See, den _____

Hoffmeister (LS)
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Hoffmeister

Bürgermeister

Satzung über die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Plau am See

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) in Verbindung mit dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege Mecklenburg – Vorpommern (KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V S.146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Plau am See in ihrer Sitzung am 16. März 2005 folgende Benutzersatzung erlassen :

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Kindereinrichtung wird von der Stadt Plau am See als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben

Die Hortförderung ist ein eigenständiges Bildungs-, Erziehungs-, und Betreuungsangebot. Sie erfolgt in Zusammenarbeit mit der Schule. Die Aufgaben der Kindereinrichtung bestimmen sich nach dem Kinderförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindereinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern vom Schuleintritt bis zur Beendigung der 4. Klasse nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- (2) (2) Sofern in der Kindereinrichtung auf Antrag ein Kind aufgenommen wird, das in einem anderen Ort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, müssen beide Gemeinde-/Stadtverwaltungen zur Finanzierung der nicht durch Elternbeiträge, Landeszuschüsse und Zuschüsse des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gedeckten Kosten vor der Aufnahme des Kindes den Abschluss einer besonderen Vereinbarung anstreben.
- (3) Im Kinderhort werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen, im Rahmen der verfügbaren Plätze bevorzugt aufgenommen.
Maßgeblich ist die Satzung der Gemeinde/der Stadt in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung für die Aufnahme des Kindes.
- (4) Wenn die festgelegte Kapazität nach Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf eine Hortförderung besteht nicht.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Amtsverwaltung im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.
- (6) Über die Gewährung eines Betreuungsplatzes in besonders belasteten Familiensituationen bzw. bei durch den sozialen Dienst des Jugendamtes festgestellten sozialpädagogischen Bedarf trifft die Amtsverwaltung in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Einzelfallentscheidung. Darüber hinaus sind der Zeitpunkt der Anmeldung (Platz auf der Warteliste) und ein entsprechendes freies Platzangebot maßgeblich.

§ 4 Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließzeiten, Schließtage

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Bürgermeister wird ermächtigt, Öffnungszeiten nach Anhörung des Elternrates festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen. Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Mecklenburg-Vorpommern kann die Kindereinrichtung bis zu zwei Wochen ge-

geschlossen werden. Außerdem bleibt die Einrichtung zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.

- (2) Bekanntgaben erfolgen entsprechend dem Bekanntmachungsrecht der Gemeinde durch Veröffentlichung in der Plauer Zeitung und durch Aushang in der Kindereinrichtung.
- (3) Im Kinderhort wird die Ganztagsbetreuung (bis 6 Std.) und die Teilzeitbetreuung (bis 3 Std.) angeboten. Mit der Anmeldung des Kindes haben sich Personensorgeberechtigte dazu und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten festzulegen.
- (4) Die Kontrolle über die Einhaltung der gewählten Betreuungszeit obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.
- (5) Regelmäßige Öffnungszeit des Kinderhortes ist von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Der Kinderhort bietet bei entsprechendem Bedarf eine zusätzliche Betreuung für die Zeiten von 06.00 Uhr bis 07.30 Uhr und von 16.00 Uhr bis 16.30 Uhr an.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Aufnahme in die Kindereinrichtung ärztlich untersucht werden. Dies ist der Einrichtung nachzuweisen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Abschluss der Betreuungsvereinbarung bei der Amtsverwaltung Plau am See.
- (3) Mit dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung an.
- (4) Die Aufnahme in den Kinderhort kann laufend erfolgen, ein Wechsel der Betreuungsart ist nur zum 1. des Monats möglich.

§ 6 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindereinrichtung. Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 7 Elternrat

Für den Kinderhort wird nach § 8 des KiföG M-V ein Elternrat gebildet, der in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll.

§ 8 Versicherung

- (1) Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen geringfügige Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 9 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder im Voraus eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 10 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind bis zum 5. des lfd. Monats der Amtsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen Monat weiter zu zahlen.
- (3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsverwaltung. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Werden durch die Personensorgeberechtigten 1 Monatsbeitrag der Benutzungsgebühr nicht gezahlt, kann durch die Verwaltung mit einer Frist von 14 Tagen die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
- (5) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte tägliche Betreuungszeit, kann durch die Verwaltung mit einer Frist von 14 Tagen die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.

§ 11 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindereinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2005 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 04. November 1997 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Plau am See, 05. April 2005

Reier (LS)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch den Landrat als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 04. April 2005 genehmigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften

Veröffentlichung in der Plauer Zeitung Nr. 4 am 13. April 2005.

Reier (LS)
Bürgermeister